



Stadt
Frauenfeld

Reglement über die Preise für die Park- siedlung Talacker des Alterszentrums Park

(Preisreglement)

STADT FRAUENFELD

**Reglement über die Preise
für die Parksiedlung Talacker
des Alterszentrums Park
(Preisreglement)**

vom

16. September 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Kosten	1
Art. 3 Wohnungspreis	1
Art. 4 Pflegezuschlag	1
Art. 5 Zusätzliche Leistungen	2
Art. 6 Mögliche zusätzliche Leistungen	2
Art. 7 Ein- und Austritt	2
Art. 8 Übertritt	3
Art. 9 Rechnungsstellung, Bezahlung	3
Art. 10 Finanzielle Unterstützung	4
Art. 11 Preisänderungen	4
Art. 12 Inkrafttreten	4

Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Taxordnung sowie Art. 31 Ziff 2 lit. i der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement über die Preise in der Parksiedlung Talacker.

Art. 1

Dieses Reglement gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker. Geltungsbereich

Art. 2

Die Kosten setzen sich zusammen aus: Kosten

1. Wohnungspreis;
2. Pflegezuschlag je nach Pflegebedürftigkeit;
3. Preise für zusätzliche Leistungen.

Art. 3

- 1 Der Wohnungspreis richtet sich nach Art und Grösse der Wohnung. Wohnungspreis
- 2 Im Wohnungspreis sind inbegriffen:
 1. Bewohnen der ausgewählten Wohnung;
 2. Anschluss an das Notrufsystem;
 3. 24 Stunden Notfall-Bereitschaftsdienst;
 4. Kellerabteil;
 5. Entsorgung des Hauskehrichts;
 6. Nutzung der Waschautomaten und Wäschetrockner (exkl. Strom);
 7. Lift, Heizung und Strom für die allgemeinen Räumlichkeiten;
 8. Hauswartdienst für die allgemeinen Räumlichkeiten sowie die Aussenanlage;
 9. Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern angeboten werden.
- 3 Die Wohnungspreise sind in einer separaten Tabelle aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieses Reglements.

Art. 4

- 1 In der Parksiedlung Talacker werden auch Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht. Pflegezuschlag
- 2 Die Preise für Leistungen aus Pflege und Betreuung richten sich nach dem Preisreglement des Alterszentrums Park.

- 3 In besonderen Fällen können in Absprache mit der Zentrumsleitung auch ausserordentliche Pflegeleistungen erbracht werden, die vom Pflegeeinstufungssystem nicht erfasst werden. Diese werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Bewohnerin beziehungsweise dem Bewohner und der Zentrumsleitung festgehalten.

Art. 5

Zusätzliche Leistungen

- 1 Das Alterszentrum erbringt in der Parksiedlung Talacker zusätzliche Leistungen.
- 2 Die Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker, welche kommerzielle Reinigungs- und Verpflegungsleistungen sowie Pflege-/Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, diese vom Alterszentrum Park zu beziehen.

Art. 6

Mögliche zusätzliche Leistungen

- 1 Insbesondere folgende Leistungen sind weder im Wohnungspreis noch im Pflegezuschlag inbegriffen und müssen separat bezahlt werden:
1. Atelier und Tiefgaragenplatz;
 2. Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, Abwasser;
 3. Radio- und Fernsehempfangsgebühren;
 4. Telefongebühren und Gesprächstaxen;
 5. Mahlzeiten;
 6. Reinigung der Wohnung;
 7. Aufbereitung der persönlichen Wäsche / Kleider;
 8. ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial, welches nicht in der Pflegeeinstufungspauschale enthalten ist;
 9. Hilfsmittel wie Pflegebett, Rollstuhl usw.;
 10. Krankentransporte;
 11. Aufenthalt im Tageszentrum;
 12. Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und der Zentrumsleitung.

- 2 Die Preise für zusätzliche Leistungen, welche durch das Alterszentrum Park erbracht werden, setzt die zuständige Verwaltungsabteilung fest.

Art. 7

Ein- und Austritt

- 1 Der Eintrittstag gilt als erster Wohntag.
- 2 Der Austritt ist per Ende eines jeden Monats möglich. Er ist der Zentrumsleitung mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- 3 Beim Übertritt in eine Pflegewohngruppe des Alterszentrums Park muss die Wohnung bis zur vollständigen Räumung bezahlt werden.
- 4 Bei Tod ist der Wohnungspreis noch für 30 Tage geschuldet. Innert dieser Frist ist die Wohnung zu räumen. Sofern die Wohnung früher geräumt ist und wieder besetzt werden kann, ist der Wohnungspreis nur bis zur Wiederbesetzung geschuldet.
- 5 Ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Übertritt oder Austritt werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (zum Beispiel Wohnungsräumung, Renovationen über das übliche Mass hinaus).
- 6 Für Ateliers und Tiefgaragenplätze gilt obige Regelung sinngemäss.
- 7 Die Verwaltungsabteilung Gesundheit kann aus wichtigen Gründen die Wohnung schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen, auf Ende eines Kalendermonates kündigen.

Art. 8

- 1 Auf Weisung der Zentrumsleitung erfolgt ein Übertritt in eine der Pflegewohngruppen insbesondere, wenn:
 1. die Finanzierung des Aufenthalts in der Parksiedlung Talacker nicht mehr gewährleistet und der Aufenthalt in einer Pflegewohngruppe kostengünstiger ist;
 2. gemäss ärztlicher Beurteilung eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, die einen weiteren Aufenthalt in der Wohnung verunmöglicht (beispielsweise bei Demenz).
- 2 Für einen Wohnungswechsel oder einen Übertritt in eine Wohngruppe auf Wunsch der Bewohnerin bzw. des Bewohners ist ein schriftliches Gesuch an die Zentrumsleitung zu stellen.

Art. 9

- 1 Die Rechnung wird monatlich im Nachhinein gestellt. Rechnungsstellung,
Bezahlung
- 2 Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu bezahlen.
- 3 Bei Verrechnung eines Pflegezuschlages, von kassenpflichtigen Medikamenten oder kassenpflichtigen Pflegematerialien stellt das Alterszentrum Park ein zweites Exemplar der Rechnung direkt der Krankenkasse zu. Die Höhe der Krankenkassenbeiträge richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen.

- 4 Bei Eintritt in die Parksiedlung Talacker muss wie in den andern Wohn-/Pflegebereichen des Alterszentrums Park ein Depot geleistet werden. Dieses wird nicht verzinst. Bei Austritt bzw. Tod wird diese Sicherstellung mit der letzten Abrechnung verrechnet.

Art. 10

Finanzielle Unterstützung

- 1 Bewohnerinnen und Bewohner können aus dem Solidaritätsfonds unterstützt werden:
1. sofern sie seit mindestens drei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Frauenfeld haben, beziehungsweise früher mindestens während 20 Jahren in Frauenfeld steuerpflichtig waren;
 2. wenn ihre Mittel nach Inanspruchnahme aller Hilfsquellen nicht ausreichen;
 3. bis zu den Kosten, die in einer Pflegewohngruppe des Alterszentrums Park entstehen würden.
- 2 Gesuche um Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds sind an die Zentrumsleitung zu richten. Die zuständige Verwaltungsabteilung entscheidet auf Antrag der Zentrumsleitung.

Art. 11

Preisänderungen

- 1 Änderungen der Wohnungspreise, der Pflegezuschläge sowie der Preise für zusätzliche Leistungen gem. Art. 6 Abs. 2 werden mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.
- 2 Der Stadtrat kann die Wohnungspreise und Pflegezuschläge auf Antrag der zuständigen Verwaltungsabteilung der Teuerung anpassen.
- 3 Weitergehende Anpassungen der Wohnungspreise und Pflegezuschläge müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2009 in Kraft.

Frauenfeld, den 16. September 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Der Präsident Der Sekretär

Werner Vetterli

Jost Kuoni